

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 620. Sitzung am 14. Dezember 2022

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme von Leistungen des Abschnitts 1.7.8 und der Aufnahme von Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 32850 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2023

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der zum 1. September 2019 erfolgten Aufnahme von Leistungen des Abschnitts 1.7.8 und der Gebührenordnungsposition 32850 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2023 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Die Frist gemäß Teil C, Nr. 1, und Teil D, Nr. 1, des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 441. Sitzung am 14. August 2019, zuletzt geändert durch Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 570. Sitzung am 15. September 2021, zu Empfehlungen im Zusammenhang mit der zum 1. September 2019 erfolgten Aufnahme von Leistungen des Abschnitts 1.7.8 und der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 32850 in den EBM verlängert sich um vier Quartale und wird auf den 31. Dezember 2023 festgesetzt.
2. Die Frist gemäß Teil C, Nr. 2, und Teil D, Nr. 2, des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 441. Sitzung am 14. August 2019, zuletzt geändert durch Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 570. Sitzung am 15. September 2021, zu Empfehlungen im Zusammenhang mit der zum 1. September 2019 erfolgten Aufnahme von Leistungen des Abschnitts 1.7.8 und der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 32850 in den EBM verlängert sich um vier Quartale und wird auf den 1. Januar 2024 festgesetzt.
3. Die Frist gemäß Teil C, Nr. 3, des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 441. Sitzung am 14. August 2019, zuletzt geändert durch Beschluss des

Bewertungsausschusses in seiner 570. Sitzung am 15. September 2021, zu Empfehlungen im Zusammenhang mit der zum 1. September 2019 erfolgten Aufnahme von Leistungen des Abschnitts 1.7.8 in den EBM verlängert sich um vier Quartale und wird auf den 31. Dezember 2023 festgesetzt.

Protokollnotizen:

1. Der Bewertungsausschuss prüft bis zum 30. September 2023, ob weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der Finanzierung besteht.
2. Der Bewertungsausschuss evaluiert die Abrechnungshäufigkeiten der Leistungen des Abschnitts 1.7.8 EBM bis zum 30. Juni 2023. Hierbei wird auch das Verhältnis der Überprüfungen des HIV-Status gemäß der Gebührenordnungsposition 01931 zu den Kontrolluntersuchungen gemäß der Gebührenordnungsposition 01922 sowie die Häufigkeit der Nutzung von außerhalb der vertragsärztlichen Versorgung durchgeführten HIV-Statuserhebungen im Rahmen der Kontrolluntersuchungen untersucht. Der Bewertungsausschuss prüft die Weiterentwicklung der Gebührenordnungsposition 01922 unter Einbeziehung der Analysen bis zum 30. September 2023.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 620. Sitzung am 14. Dezember 2022 zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme von Leistungen des Abschnitts 1.7.8 und der Aufnahme von Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 32850 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2023

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Der Bewertungsausschuss stellt nach Analyse der aktuell vorliegenden Abrechnungsdaten fest, dass die Überführung der Leistungen des Abschnitts 1.7.8 und der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 32850 in die morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen zum 1. Januar 2023 nicht vorgenommen werden kann. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Bewertungsausschuss eine Verlängerung der befristeten Finanzierung dieser Leistungen gemäß Teil C, Nrn. 1 und 2, und Teil D, Nrn. 1 und 2, des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 441. Sitzung, zuletzt geändert durch Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 570. Sitzung am 15. September 2021, außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen bis zum 31. Dezember 2023.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.